

Bauingenieur Plus

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Zusatzvereinbarung beschreibt die Mindestbedingungen für die ordnungsgemäße Abwicklung des kooperativen Studienganges „Bauingenieur-Plus“ an der Hochschule Biberach. Uns, den Mitarbeitern der Bauwirtschaft Baden-Württemberg ist bewusst, dass wir nicht alle Details lösen können. In diesem Studienprogramm gibt es so viele Möglichkeiten mit noch mehr Variationen, dass wir Ihnen nur einen Leitfaden und die Mindestbedingungen zur Verfügung stellen können.

Wir wissen auch, dass die Studierenden sich unterhalten und die Vertragsdaten austauschen und mit den erhaltenen Informationen versuchen nachzuverhandeln. Hier gelten die üblichen Mechanismen des Arbeitsmarktes.

Vertragslaufzeit:

Diese Zusatzvereinbarung beschreibt zwar die gesamte Ausbildungs- und Studiendauer, wir können aber nicht die Grundlagen des Berufsbildungsgesetzes außer Kraft setzen. Der Ausbildungsvertrag endet mit „Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung“, hier der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung. Jede Vereinbarung darüber hinaus ist somit im juristischen Sinne nur eine Absichtserklärung. Dennoch haben wir versucht, in den ersten Abschnitten den Verlauf diese Ausbildungs- und Studienganges zu beschreiben.

Ausbildungsvergütung / Gehalt:

Bis zur Gesellen- / Facharbeiterprüfung erhält der Teilnehmer eine Ausbildungsvergütung. Diese richtet sich nach dem aktuell gültigen Tarifvertrag für die Bauwirtschaft. Diese Ausbildungsvergütung kann gekürzt werden, da sich der Teilnehmer immer wieder für sein Studium außerhalb des Einflussbereiches des Ausbildungsbetriebes befindet. Die in der Zusatzvereinbarung angegebenen Beträge stellen die Mindestausbildungsvergütung dar, so dass die Förderung durch die SOKA-Bau noch gegeben ist. Selbstverständlich können Sie auch höhere Beträge vereinbaren, wir möchten aber darauf hinweisen, dass die SOKA-Bau nur bis zum tarifvertraglichen Betrag erstattet. Einige Kammern bestehen allerdings bei der Vergütung darauf, dass die tarifvertraglichen Werte um höchstens 20 % unterschritten werden dürfen. Die betreffenden Werte sind in den Formularvertrag der zuständigen Kammer zu übernehmen.

Urlaub

Der Urlaub richtet sich ebenfalls nach den tarifvertraglichen Bestimmungen. Auch der Urlaub kann gekürzt werden, jedoch nicht unter das gesetzliche Minimum von 20 Tagen pro Jahr. Hier muss der vereinbarte Wert in den Kammervertrag eingetragen werden. Wir haben bewusst die Rubrik „Urlaub“ nicht in der Zusatzvereinbarung aufgenommen, da es nur zu einer Doppelung der Vereinbarung führen würde und in der Vergangenheit teilweise widersprüchliche Eintragungen vorgenommen wurden.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen in der GSt Stuttgart oder den Bildungszentren Geradstetten, Mannheim und Sigmaringen gerne zur Verfügung.

Stuttgart, April 2019

gez. Dirk Siegel